



N I E D E R S C H R I F T

54. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

Sitzungstermin: Montag, 14.10.2024
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:40 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses

anwesend

Vorsitz

[Redacted]

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[Redacted]

abwesend

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 16.09.2024
3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
4. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 30 A für das Gebiet "Kirchenleite - Egartsteig - Ludwig-Dürr-Straße - Wenzberg" - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach nochmaliger erfolgreicher Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB, hier: Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken infolge öffentlicher Auslegung und gegebenenfalls Satzungsbeschluss; VO/2245/21
-3
5. Vorstellung der Berechnungsgrundlagen für die Wassergebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028; VO/2650/24
-1
6. Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement - Grundsatzbeschluss; VO/2674/24
7. Feuerwehr Icking - Anschaffung Schlauchreinigungsanlage, Umbau Schlauchturm und Umzug Spinde; VO/2675/24
8. Feuerwehren Dorfen und Icking - Vergabe des Auftrages zur Bedarfsermittlung und GesamtAbstimmung mit allen Beteiligten; VO/2676/24
9. Haus der Kinder (OGS) - Vergabe Sofortmaßnahmen zur Regenwasserbeseitigung; VO/2677/24
10. Mittelinsel Kreisverkehr - hier: Vereinbarung zur Übernahme der Bau- und Unterhaltungslast und Bepflanzung; VO/2527/23
-1

Nichtöffentlicher Teil:



Protokoll:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

2. Genehmigung der Niederschrift vom 16.09.2024

Beschluss:

Die Niederschrift vom 16.09.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11:0 (3 Enthaltungen)

3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Radweg an der B11

Wie bereits im Juli mitgeteilt soll der Bau des Radweges an der B11 dieses Jahr beginnen.

Das Staatliche Bauamt hat über den Baubeginn des ersten Bauabschnittes des Geh- und Radweges Icking – Ebenhausen informiert.

Die Bauarbeiten hierzu beginnen voraussichtlich am 16.10.2024. Auf rund 600 m Länge wird zwischen Ebenhausen und der Zufahrt nach Gut Holzen auf der Ostseite der Bundesstraße ein 2,50 m breiter Geh- und Radweg errichtet. Die Fertigstellung des Weges ist für Ende November vorgesehen.

Während des Baus wird die Fahrbahn der Bundesstraße seitlich eingeengt und die zulässige Geschwindigkeit beschränkt. Zeitweise wird auch eine halbseitige Sperrung der Fahrbahn erforderlich. In dieser Zeit wird der Verkehr mit einer Ampel geregelt.

Die Maßnahme wird als Pilotprojekt des Staatsministeriums für Wohnen Bauen und Verkehr mit CO2-reduziertem Niedertemperaturasphalt mit Bitumen aus Cashewnusschalen ausgeführt.

ICKINGER KONZERTZYKLUS - Einladung

Der Vorverkauf für den letzten Konzertzyklus hat längst begonnen.

Der Gemeinderat wird eingeladen hier teilzunehmen. Kartenwünsche an Frau Venus.

-
4. **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 30 A für das Gebiet "Kirchenleite - Egartsteig - Ludwig-Dürr-Straße - Wenzberg" - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach nochmaliger erfolgter Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB, hier: Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken infolge öffentlicher Auslegung und gegebenenfalls Satzungsbeschluss;** VO/2245/21-3
-

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 25.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Kirchenleite - Egartsteig - Ludwig-Dürr-Straße -Wenzberg" und am 11. März 2024 den vorgelegten Planentwurf gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung, in der Fassung vom 11.03.2024, lagen in der Zeit vom 06.06.2024 bis 08.07.2024 in der Gemeinde öffentlich aus. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen und entsprechenden Anregungen und Bedenken wurden in der Gemeinderatssitzung am 22. Juli 2024 behandelt und entsprechend abgewogen. Aufgrund der daraus resultierenden Änderungen hat der Gemeinderat eine erneute, jedoch auf zwei Wochen verkürzte Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung, in der Fassung vom 22.07.2024, lagen in der Zeit vom 18.09.2024 bis 04.10.2024 in der Gemeinde öffentlich aus.

Eingegangene Stellungnahmen ohne Einwände und Bedenken:

- 12.09.2024 Gemeinde Egling
- 12.09.2024 Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 35 Abt. 3 – Umwelt
- 12.09.2024 Gemeinde Berg
- 12.09.2024 Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 31 – Wasser und Boden
- 19.09.2024 Eisenbahn-Bundesamt – Sg. 1
- 19.09.2024 Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 35, Untere Naturschutzbeh.
- 20.09.2024 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- 23.09.2024 Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 21 - Abt. 2
- 24.09.2024 Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- 30.09.2024 Isartalverein e.V.
- 01.10.2024 Regierung von Oberbayern, SG 24.1
- 02.10.2024 Planungsverband Region Oberland
- 02.10.2024 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Holzkirchen (Landw.)
- 04.10.2024 Grundstückseigentümerin Fl. Nr. 122/7, Gemarkung Icking
- 09.10.2024 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Holzkirchen (Forsten)
- 10.10.2024 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Stellungnahmen mit Einwänden bzw. Hinweisen zu der Planung wurden bei den Beschlussvorschlägen abgehandelt!

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und entscheidet nach erfolgreicher Abwägung (gemäß § 1 Abs. 7 BauGB) im Einzelnen zu den nachstehend eingegangenen Stellungnahmen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Beschluss 2:

Es wird festgestellt, dass von vorgenannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ohne Bedenken und Einwendungen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Es folgen:

Inhalt und Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen:

1.	Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 23.09.2024 i.V.m. 26.06.2024
	<p>Stellungnahme vom 23.09.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Wir beziehen uns unverändert, auf unsere Stellungnahme vom 26.06.2024.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p>Freundliche Grüße</p>

Stellungnahme vom 26.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Datum
26. Juni 2024

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Folgender Text wird unter Hinweis aufgenommen:

In dem überplanten Bereich befinden sich von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene Versorgungseinrichtungen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzungen freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt ist. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Auskünfte zur Lage der betriebenen Versorgungsanlagen können online über das Planauskunftsportal eingeholt werden.

www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Beschluss 3:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der in der Abwägung vorgeschlagene Text wird unter Hinweis aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Beschluss 4:

Der Gemeinderat beschließt, die Abwägungen der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB in der vorliegenden Beschlussvorlage. Die Planerin wird beauftragt die notwendige redaktionelle Änderung in den Plan einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Beschluss 5:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 30 A für das Gebiet "Kirchenleite - Egartsteig - Ludwig-Dürr-Straße - Wenzberg" in der Fassung vom 22. Juli 2024 mit der noch vorzunehmenden redaktionellen Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Bebauungsplan erhält das Fassungsdatum 14. Oktober 2024.

Da die Änderung keine planungsrechtlichen Veränderungen betrifft, ist kein weiteres Auslegungsverfahren notwendig.

Abstimmungsergebnis: 14:0

5. Vorstellung der Berechnungsgrundlagen für die Wass- VO/2650/24-1 ergebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028;

Sachverhalt:

Der Kalkulationszeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 läuft demnächst aus. Die Wassergebühren sind nun für den neuen Kalkulationszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028 neu zu kalkulieren. Ziel der Kalkulation ist, dass am Ende das erwartete Gebührenaufkommen die Kosten decken soll.

Die [REDACTED], ist mit der Kalkulation beauftragt worden.

Die Kalkulation beinhaltet die Nachkalkulation für den ablaufenden Kalkulationszeitraum und die laufenden Ausgaben für den neuen Kalkulationszeitraum. Über- oder Unterdeckungen sind in der neuen Kalkulation einzustellen. Die Kalkulation berücksichtigt auch die Abschreibungen und Verzinsung des nicht beitrags- und zuwendungsfinanzierten Anlagekapitals. Hierzu hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 07.05.2024 den kalkulatorischen Zinssatz für den neuen Kalkulationszeitraum als Berechnungsgrundlage festgesetzt. Im Bereich der Abschreibungen können sich

wegen der noch nicht abgeschlossenen Abstimmung mit [REDACTED] noch Änderungen ergeben.

Neben den Personalausgaben, allgemeinen Unterhalt und den laufenden Sach- und Betriebsausgaben, die der beigefügten Anlage zu entnehmen sind, sind im Kalkulationszeitraum folgende **größere Unterhaltsmaßnahmen** geplant. Unterhaltsmaßnahmen werden direkt über die Gebühren im Kalkulationszeitraum finanziert. Das Abgabenrecht sieht nicht vor, dass für derartige Aufwendungen über die Gebühren regelmäßig Rücklagen gebildet werden.

Maßnahme	2025	2026	2027	2028
Leitungstausch Kappellenweg (1)	230.000,00 €			
Leitungstausch L.-Dürr-Straße		517.000,00 €		
Leitungstausch Egartsteig		165.000,00 €		
Regenerierung Brunnen 1 u. 2	25.000,00 €			
Austausch UV-Anlage	30.000,00 €			
Austausch Frequenzumformer	20.000,00 €			
Ersatzpumpe		25.000,00 €		
Bäume fällen Umfeld Brunnen I.	15.000,00 €			
Dachsan. Hochbeh. Attenhausen		67.000,00 €		

(1 Die Maßnahme wurde am 15.04.2024 vergeben und kann lt. Auskunft der Fa. wegen personeller Gründe erst 2025 ausgeführt werden. Die Maßnahme war im Kalkulationszeitraum 2021-2024 enthalten.

Unabhängig von der Kalkulation des Wasserpreises wäre der geplante Leitungstausch in der Ludwig-Dürr-Str. der richtige Moment, um die Anlage des Gehwegs dort zu planen und umzusetzen, da mit einem Leitungstausch schon sehr umfassend in die Straße eingegriffen wird. Diese Synergie sollte genutzt werden, um hier einen Gehweg zu verwirklichen.

In der Planung der kommenden Jahre sind nachfolgende **Investitionsmaßnahmen** vorgesehen.

Maßnahme	2025	2026	2027	2028
Neues Fahrzeug		30.000,00 €		
Zählerschacht L.-D.-Str.		30.000,00 €		
Zählerschacht Sonnenweg		30.000,00 €		
Leitung Dorfen B 11 gr. Dimension			220.000,00 €	220.000,00 €
Ausgaben wasserrechtl. Erlaubnis		15.000,00 €	15.000,00 €	
2 Bohrungen f. wasserrechtl. Erlaubnis			50.000,00 €	
Sanierung Hochbeh. Irschenhausen	35.000,00 €	40.000,00 €	25.000,00 €	1.550.000,00 €

Die Investitionsmaßnahmen gehen nicht unmittelbar in die Gebühren ein. Sie werden über die Abschreibung finanziert. Das heißt, die Gemeinde geht für die gesamte Investition in die „Vorlage“ und erhält die Rückflüsse über die Gebühr erst über den gesamten Abschreibungszeitraum. Durch die Investitionsmaßnahmen steigen die

Abschreibungen in der Kalkulation, insbesondere weil sie nicht beitrags- oder zuwendungsfinanziert sind.

Die Sanierung des Hochbehälters soll zwar im Kalkulationszeitraum bis 2028 auf den Weg gebracht werden, sie wird jedoch sicher nicht ganz abgeschlossen. In der neuen Kalkulation werden deshalb noch keine Abschreibungsanteile der Hochbehältersanierung enthalten sein. Diese können erst in dem Jahr der Fertigstellung berücksichtigt werden.

Als Einzelmaßnahme würde es sich möglicherweise anbieten die Sanierung des Hochbehälters Irschenhausen über einen Verbesserungsbeitrag zu finanzieren. Dies könnte die Gebühr entlasten. Es hätte auch den Vorteil, dass die Gemeinde ihre Liquidität für andere Maßnahmen erhält, weil rund 1,7 Mio. € nicht für die Wasserversorgung gebunden wären und nicht erst über einen sehr langen Zeitraum über den Abschreibungsanteil in der Gebühr zurückfließen. Umgekehrt sind die Kalkulation und satzungsmäßige Umsetzung bzw. Durchsetzung eines Verbesserungsbeitrags mit erheblichem Aufwand verbunden.

Ob ein Verbesserungsbeitrag in Betracht gezogen wird, muss gut überlegt sein. Dies ist aber noch nicht jetzt zu entscheiden. Der Hinweis bezieht sich frühzeitig auf in der Zukunft anzustellende Überlegungen und Entscheidungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellten Berechnungsgrundlagen zur Kenntnis. Änderungswünsche werden nicht vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

**6. Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement VO/2674/24
- Grundsatzbeschluss;**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat angeregt, für den Gemeinderat eine eigene Veranstaltung zum Thema Regenwasserbewirtschaftung vorzusehen.

Aus Sicht der Verwaltung sollten folgende Themengebiete in einer Regenwasser-Sitzung behandelt werden:

1. Straßenentwässerung: aktueller Stand der Planung und der Genehmigung
2. Maßnahmen zur Vorsorge für außergewöhnliche Starkregenereignisse
3. Rechtliche Rahmenbedingungen: Notwendige Änderungen der Entwässerungssatzung und Abgrenzung der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Starkregenereignissen

Der Tagesordnungspunkt soll insbesondere der Vorbereitung für Punkt 2 gelten.

Die Gemeinde Icking erfährt immer wieder diese außergewöhnlichen Starkregenereignisse, die mit erheblichen Schäden einhergehen. In diesem Jahr war besonders das Ereignis am 12.07.2024 für viele Gemeindebürger und für die Gemeinde selbst dramatisch. Die sturzflutartige Situation entsteht in diesen Fällen durch das im Ge-

lände fließende Wasser (wild abfließendes Wasser). Die Gemeinde braucht Maßnahmen zur Bewältigung des Sturzflut-Risikos. Diese muss Parallel zu den Fragen einer Verbesserung der Entwässerungssysteme entwickelt werden, da das eigentliche Entwässerungssystem im Falle von diesen außergewöhnlichen Regenereignissen gar nicht mehr erheblich zum Tragen kommt. Zum einen sind Straßenentwässerungssysteme generell nicht für derartige Regenereignisse dimensioniert. Zum anderen wird das Wasser oft nicht durch Kanäle aufgenommen, da z.B. die oberflächliche Abflussgeschwindigkeit zu hoch ist und Schächte durch Nebeneffekte wie Hagel und Blätter, die bei den Unwetterereignissen anfallen, kein Wasser aufnehmen können.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat zur Unterstützung der Kommunen deswegen im Jahr 2017 ein Förderprogramm eingerichtet, um Kommunen bei der Erstellung von Konzepten zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement zu unterstützen. Die Erstellung dieser integralen Konzepte wird vom Freistaat Bayern nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2021) mit einem Zuwendungssatz von 75 % gefördert. Mit Hilfe solch eines interdisziplinären Konzepts soll ein breit gefächertes Sturzflut-Risikomanagement initiiert werden. Es werden Gefahren und Risiken ermittelt, lokale Schutzziele definiert und örtlich spezifische Schutzmaßnahmen aufgezeigt. Ergebnis soll ein langfristiger Plan sein, welche Maßnahmen durch die Gemeinde wie verwirklicht werden. Es können aber auch Maßnahmen Dritter sein, die angeregt werden. Die einzelnen Planungsschritte werden in enger Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt. Weitere Informationen zum Sturzflut-Risikomanagement-Konzept befinden sich in der Kompaktinformation des Landesamts für Umwelt hierzu.

Im Rahmen des Förderprogramms werden Ingenieurleistungen zur Erstellung des beschriebenen Konzeptes mit einem Fördersatz von 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 150.000 Euro für zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 200.000 Euro. Aufgrund einer Ersteinschätzung eines Planungsbüros orientiert an der Fläche der Gemeinde könnten die Kosten bei ca. 100.000 Euro liegen, von denen dann ca. 25.000 Euro von der Gemeinde zu tragen wären.

Vor Antragstellung ist zwingend ein Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde und dem Wasserwirtschaftsamt über die wesentlichen Fragen bzgl. Umfang und Inhalt des Konzeptes zu führen. Dieses Abstimmungsgespräch hat im Wasserwirtschaftsamt bereits am 01.10.2024 stattgefunden. Die Gemeinde hat im Jahr 2023 bereits als Pilotgemeinde den „Hochwassercheck“ unter Mitwirkung des Umweltministeriums, des Landesamt für Umwelt und des Wasserwirtschaftsamtes durchgeführt. Die Problemstellungen der Gemeinde sind dem Wasserwirtschaftsamt aufgrund des Hochwasserchecks und des engen Austauschs in den letzten Jahren umfassend bekannt und die Antragstellung wurde im Rahmen des Gespräches befürwortet.

Bei positivem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats kann also nun der Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm gestellt werden. Das Wasserwirtschaftsamt hat in unserem Fall angeregt, den Antrag mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu verbinden, damit zeitnah ausgeschrieben und vergeben werden kann. Dieser vorzeitige Maßnahmebeginn liegt jedoch dann im Risikobereich der Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Der Maßnahmebeginn ist lediglich nicht förderschädlich.

Für notwendige Umbaumaßnahmen, die in dem Konzept herausgearbeitet werden, ist jedoch nicht mit einer Förderung im Rahmen der RZWas zu rechnen. Auch hierüber findet der Austausch mit dem Wasserwirtschaftsamt statt. Gegebenenfalls kommen je nach Maßnahme andere Förderungen zum Tragen. Das Wasserwirtschaftsamt kennt die Förderkulisse und informiert, was förderfähig sein könnte.

regt eine Befragung an, wer von den vergangenen Hochwasserereignissen betroffen war. Es soll festgestellt werden, ob die Ursachen geographische oder bauliche Gründe waren. Die Daten dienen als Ergänzung zur Erarbeitung des Konzepts.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Icking ein Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement erstellen lässt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufnahme in das entsprechende bayerische Förderprogramm, die Zuwendung und den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: 13:2

7. Feuerwehr Icking - Anschaffung Schlauchreinigungsanlage, Umbau Schlauchturm und Umzug Spinde; VO/2675/24

Sachverhalt:

Die Planungen zur Anschaffung der Schlauchwaschanlage sind weiter fortgeschritten. Geplant ist, mit der Anschaffung der Schlauchwaschanlage den jetzigen Schlauchwaschraum in einen Umkleidebereich umzubauen. Die Spinde kommen aus der Fahrzeughalle heraus. Effektiver Flächengewinn ca. 50m².

Das wäre eine erhebliche Verbesserung der Sicherheit im Feuerwehrhaus in Icking. Zudem kann der freiwerdende Platz hinter den Fahrzeugen als Lagerfläche z.B. für Katastrophenschutzmaterial und die Schlauchboxen genutzt werden.

Im Vorfeld wurde der Statiker hinzugezogen, ob die notwendigen Durchbrüche für 2 zusätzliche Türen statisch möglich sind. Dies wurde bestätigt.

Weiter wurde Kontakt mit der Regierung von Oberbayern wegen der Förderfähigkeit aufgenommen. Zumindest die Anschaffung der Schlauchwaschanlage ist grundsätzlich förderfähig. Die Höhe der Förderung steht noch nicht fest.

Ein Kostenangebot liegt vor. Eine typengleiche Schlauchwaschanlage wurde von beiden Feuerwehren und der Verwaltung besichtigt und die Funktionalität bestätigt.

Im Haushalt:

Anschaffung Schlauchwaschanlage	45.000 €
Zuschuss Schlauchwaschanlage für herkömmliche Bauart	21.800 €

Kosteneinschätzung:

Kostenrichtangebot Schlauchwaschanlage	ca. 51.000 €
2 x Mauerdurchbr., Türen und Trennwand	12.000 €
Malerarbeiten	1.000 €
Installation Sanitär und Elektro	4.500 €

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung einer Schlauchwaschanlage zu. Die notwendigen Umbauarbeiten sind umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt einen Förderantrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

8. Feuerwehren Dorfen und Icking - Vergabe des Auftrages zur Bedarfsermittlung und Gesamtabstimmung mit allen Beteiligten;

Sachverhalt:

Beschreibung zur Erstellung einer Bedarfsermittlung für die Feuerwehren am Standort in Icking und Dorfen:

Gemeindehaus Dorfen/FF Dorfen:

Die Gemeinde Icking unterhält im Ortsteil Dorfen an der Wolfratshäuser Str. 2 ein Gemeindehaus. In diesem Gemeindehaus ist zum einen die Feuerwehr des Ortsteils Dorfen untergebracht. Zum anderen sind drei Wohnungen vermietet.

Da ein zweites Fahrzeug angeschafft wurde und der Platz für die Feuerwehr nun sehr beengt ist, stellt sich für die Gemeinde die Frage wie auf den beiden vorhandenen Grundstücken der Neubau/Erweiterung eines Feuerwehrhauses mit ausreichend Platz realisiert werden kann. Es besteht allgemein ein großer Sanierungsbedarf.

Eckdaten der beiden Grundstücke und des Gemeindehauses:

Die beiden Grundstücke zusammen haben eine Fläche von 2.150 m². Die Fläche teilt sich auf die Flurnummer 18 mit 950 m² und 19 mit 1.200 m² auf. Auf der Flurnummer 18 befindet sich noch ein Kriegerdenkmal mit einer Fläche von 50 m². (Lageplan als Anlage, nicht maßstabsgetreu). Das Gemeindehaus ist aus dem Jahr 1962. Es hat eine Grundfläche von 215 m²

Das Gemeindehaus ist wie folgt gebaut:

Keller: nicht auf der gesamten Grundfläche.

Erdgeschoss: zu einem Teil als Wohnung vermietet, zum anderen Teil von der Feuerwehr als Garage für die Fahrzeuge genutzt.

1. Stock: eine Hälfte als Wohnung vermietet, die andere Hälfte wird von der Feuerwehr als Brotzeitstüberl und Schulungsraum genutzt.

Dachgeschoss: hier befindet sich auf der gesamten Fläche eine vermietete Wohnung.

FF Icking:

Die Gemeinde Icking unterhält im Ortsteil Icking an der Mittenwalder Str. 8 ein Feuerwehrhaus. In diesem Feuerwehrhaus ist zum einen die Feuerwehr des Ortsteils Icking untergebracht. Zum anderen ist eine Wohnung vermietet.

Das Raumprogramm ist nicht mehr bedarfsgerecht. Zu klären ist, ob die vorhandenen Flächen durch Umbauten oder Optimierungen effektiver genutzt werden können um den Raumbedarf zu erfüllen. Es besteht allgemein ein Sanierungsbedarf.

Die Grundstück mit der Flurnummer 30 hat eine Fläche von 2.366 m². Auf der Flurnummer 30 befindet sich auch das Rathaus der Gemeinde Icking. (Lageplan als Anlage, nicht maßstabsgetreu). Das Feuerwehrhaus ist aus dem Jahr 1987. Es hat eine Grundfläche von 182 m² und 163 m².

Das Feuerwehrhaus ist wie folgt aufgebaut:

Keller: nicht auf der gesamten Grundfläche

Erdgeschoss: zu einem Teil als Nebenräume der Feuerwehr, zum anderen Teil als Garage für die Fahrzeuge genutzt.

1. Stock: eine Hälfte als Wohnung vermietet, die andere Hälfte wird von der Feuerwehr als Schulungsraum genutzt.

Dachgeschoss: hier befindet sich auf einer Teilfläche die vermietete Wohnung.

Die Gemeinde Icking beabsichtigt zuerst das Projekt „Gemeindehaus/FF Dorfen“ nach erfolgreicher Bedarfsermittlung im Jahr 2025/26 umzusetzen.

Je nach Umfang und Finanzkraft der Gemeinde sollen die Maßnahmen am Feuerwehrhaus in Icking umgesetzt werden.

Die Gemeinde Icking möchten die Entscheidungsfindung vorantreiben. Dazu ist ein 2-stufiger Entscheidungsprozess angedacht.

9 Planungsbüros wurden um ein Honorarangebot gebeten für die Planungsaufgabe :

„Mitwirkung an der Bedarfsermittlung und GesamtAbstimmung mit allen Beteiligten gem. DIN 18205 in Verbindung mit § 650p Abs.2 BGB (Zielfindung) “

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

1. Vorbereitung für Workshop:

Im Januar 2025 soll ein Workshop mit allen Beteiligten zur Klärung der Bedarfe stattfinden
Teilnehmer: Vertreter des Gemeinderats, der Feuerwehren und der Verwaltung.

- Grundlagenermittlung mit Bestandsaufnahme und Bewertung (Raumprogramm, Bauzustandsbewertung, Besondere Schwierigkeiten, Energetische Bewertung)
- Aufzeigen von möglichen Entwicklungspotentialen auf den Grundstücken unter Einbeziehung des Baurechts.
- Zusammenfassung der Ergebnisse in Berichtsform und planliche Darstellung.
- Erarbeiten einer AGENDA für den Workshop (zur Vorabinformation der Teilnehmer am Workshop).
- grundsätzliche Fördermöglichkeiten für Umbau-, Sanierung bzw. Neubau von Feuerwehrhäusern

2. Workshop Januar 2025 (Moderation Planungsbüro):

- Sachstandsbericht zur Information der Teilnehmer zusammen mit der Verwaltung (ca. 20 min)
- Moderation des Workshop zur Herausarbeitung der Bedarfe der beiden Feuerwehren

Im Nachgang zum Workshop

- Zusammenfassung und Auswertung der Vorschläge und Aussagen aus der Veranstaltung
- Entscheidung zusammen mit dem Auftraggeber welche Vorschläge weiterverfolgt werden. Gründe für auszuschließende Vorschläge dokumentieren
- Die vorliegende Vorstudie für die FF Dorfen aus 2022 (s. Anlage) ist fachlich auf Umsetzbarkeit und baurechtliche Belange zu prüfen.
- Raumprogramme für beide Standorte und Gegenüberstellung zum Bestand erarbeiten
- Kosteneinschätzung
- Die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit mit Ziel der Förderung durch die KfW bzw. FAG ist zu bewerten
- Eine Energieeffizienz-Expertin oder einen Energieeffizienz-Experten aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, die bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) geführt wird ist zur Erstberatung auf Kosten des Auftragnehmers hinzuzuziehen.
- Weitere fachlich zu beteiligende Planer (Statiker, HLS-E Planer, Bodengutachter, Bauphysik, Bodengutachter, Brandschutz) sind bei Bedarf auf Kosten des Auftragnehmers einzubinden!
- Zusammenfassung der Ergebnisse (incl. Kosteneinschätzung) in Berichtsform und planliche Darstellung (Grundrisskizzen und Schnitte M1:200).
- Zusammenfassung der Ergebnisse (incl. Kosteneinschätzung) in Berichtsform und planliche Darstellung zur Vorbereitung der folgenden Sitzungen.

3. Februar/März 2025: Entscheidung 1. Stufe:

Beschluss: Grundsätzliche Entscheidung/Beschluss zum zukünftigen Raumprogramm der beiden Standorte (Bedarfe)

- Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinde mit Präsentation der Ergebnisse aus dem Workshop.

4. Vorplanung:

- Ausarbeitung des Vorentwurfs für die beschlossenen Raumprogramme und Übergabe der Ergebnisse als vollständige Leistung angelehnt an die LPH 1-2 der HOAI. Es werden mind. 2 voll ausgearbeitete Varianten je Standort gefordert!
- Weitere fachlich zu beteiligende Planer (Statiker, HLS-E Planer, Bodengutachter, Bauphysik, Bodengutachter, Brandschutz) sind bei Bedarf auf Kosten des Auftragnehmers einzubinden!

5. Juni 2025: Entscheidung 2. Stufe:

Beschluss: Entscheidung für eine Ausführungsvariante je Standort

- Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinde mit Präsentation der Ergebnisse aus der Vorplanung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Abschluss der Vorplanung die öffentliche Hand ein VgV Verfahren durchführen wird.

Eine Weiterbeauftragung des vorbefassten Planers auf Grundlage des Urheberrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Teilnahme am VgV Verfahren wird zugelassen.

Angebote werden bis 09.10.2024 erwartet.

Zur Eignungsprüfung sind aussagekräftige Referenzen im Bereich Feuerwehrbauten (mind. eine Referenz aus den letzten 5 Jahren) und Bauen für die öffentliche Hand (mind. 3 Referenzen aus den letzten 5 Jahren) vorzulegen.

Anlagen:

- Lageplan Dorfen
- Lageplan Icking
- Vorstudie Dorfen

Es wurden 9 Planungsbüros angefragt und um ein Honorarangebot gebeten.

5 Angebote sind bis 09.10.2024 eingegangen. 2 Bieter haben abgesagt. Die Angebote weichen mit Sondervorschlägen teilweise stark von der beschriebenen Leistung ab. Die Prüfung dauert noch an und konnte bis zur Sitzung nicht abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung nach Prüfung der eingegangenen Angebote und Aufklärungsgespräche unter Beteiligung der Feuerwehren Icking und Dorfen den Auftrag zur „Mitwirkung an der Bedarfsermittlung und Gesamtabstimmung mit allen Beteiligten gemäß DIN 18205 in Verbindung mit § 650 p Abs.2 BGB (Zielfindung)“ an den geeignetsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 15:0

9. Haus der Kinder (OGS) - Vergabe Sofortmaßnahmen zur VO/2677/24 Regenwasserbeseitigung;

Sachverhalt:

Die Hagel- und Starkregenereignisse am 12.07.2024 und am 04.09.2024 haben gezeigt, dass die Entwässerung des Lesehofs nicht ausreicht. Bevor mit der Innensanierung der OGS Räume im Untergeschoss begonnen werden kann, muss die Entwässerung und Abdichtung der Fassade so ertüchtigt werden, dass zumindest „normale“ Starkregenereignisse wie am 04.09.2024 (20-Jähriges Regenereignis) schadlos abgeleitet werden können.

Folgende Maßnahmen sind **sofort** notwendig:

1. Der Einbau einer leistungsfähigen Pumpe im Pumpenschacht bemessen auf Jahrhundertregen. (ca. 8l/s, 29 m³/h) wurde beauftragt. Hierbei wurde nur die Regenspende auf der Grundfläche des Lesehofs berücksichtigt. Ein Überflutungsschutz für ein Ereignis des Ausmaßes vom 12.07.2024 muss zusätzlich im Rahmen des Sturzflutmanagement erarbeitet werden. Die Wassermassen dürfen den

Lesehof nicht fluten. Am 12.07.2024 wurden ca. 350 m³ Wasser in einer halben Stunde eingetragen.

2. Umbau des Fassadenanschlusses incl. Entwässerungsrinne und Anschluss an den Pumpenschacht. Das Angebot ist gerade in Prüfung.

Mittelfristig (2025): Das Konzept zum Überflutungsschutz für den Lesehof ist zu planen und die Umsetzung der Maßnahmen für 2025 vorzusehen. Kernpunkt ist den Lesehof vor wild abfließendem Wasser bei Sturzflutereignissen zu schützen. Die vorhandene Bohrpfahlwand ist zu ertüchtigen, der Zuweg (Rampe) muss angepasst werden und eine Ableitung der Wassermassen zusammen mit den Nachbarn konzipiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die sofort notwendigen Maßnahmen mit einem Kostenrahmen von ca. 50.000,00 € vorzunehmen. Zuvor berät sich die Verwaltung mit Gemeinderatsmitglied Johannes Voit über wasserdichte Türen und Fenster im Lesehof und den Abpumpmöglichkeiten für das Wasser im Lesehof.

Die notwendigen Kosten, die über die Sofortmaßnahmen hinausgehen sind in die Haushaltsplanung 2025 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

10. Mittelinsel Kreisverkehr - hier: Vereinbarung zur Übernahme der Bau- und Unterhaltungslast und Bepflanzung;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich bereits in der Sitzung vom 18.09.2023 mit dem Thema beschäftigt.

Die Verwaltung hatte im Staatlichen Bauamt angefragt, ob es möglich wäre einen Baum (und anderes) auf der Mittelinsel des Kreisverkehrs zu pflanzen. Die Antwort war (anders als uns bisher bekannt) positiv. Allerdings müsste die Gemeinde hierfür die Bau- und Unterhaltungslast für die Mittelinsel übernehmen. Hierfür hat das Staatliche Bauamt eine Vereinbarung vorgelegt, die sich in der Anlage befindet.

Nach dem Bau des Kreisels hatte die Gemeinde eine mehrjährige magere Blühwiese vorbereitet und gesät. Diese bedürfte regelmäßigen deutlichen Aufwands, um sie erkennbar als Blühwiese erscheinen zu lassen. Immer wieder wird hier von verschiedensten Seiten angeregt mehr anzulegen. Aktuell wurde auch eine Baumspende avisiert. Es wurde auch eine künstlerische Installation (wie in Berg) angeregt.

Wegen der Neuverlegung der Wasserleitung und den Planungen zur Regenentwässerung wurde die weitere Behandlung verschoben.

Die Wasserleitung ist nun verlegt. Die Bewässerung auf dem Kreisel ist nun möglich. Auch die Überlegungen zur Regenentwässerung sind ausreichend weit fortgeschritten, dass nun die Überlegungen zur Bepflanzung des Kreisels weitergeführt werden können.

Der Gemeinderat hat nun zu entscheiden, ob die Gemeinde die Bau- und Unterhaltsverpflichtung übernehmen möchte.

Die Ideen bezüglich der Bepflanzung gehen weit auseinander. Seitens der Verwaltung wird die Pflanzung eines Solitär-Baumes umringt mit Büschen vorgeschlagen. In dieser Weise ist der Kreisel an der Ortsausfahrt Schäftlarn Richtung Neufahrn sehr ansprechend angelegt.

Beschluss:

1. Die Bürgermeisterin oder o.V.i.A werden ermächtigt die Vereinbarung zur Übernahme der Unterhaltungslast an der Mittelinsel und den Fahrbahnteilern am Kreisverkehr an der B11 mit dem Staatlichen Bauamt zu schließen.
2. Bezüglich der Bepflanzung ist mit dem Staatlichen Bauamt die Bepflanzung mit einem Solitärbaum umringt mit Buschwerk abzusprechen.
3. Wenn die Bepflanzung zugelassen ist, ist diese durch die Verwaltung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 13:2

Nichtöffentlicher Teil:

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vorsitzende:



Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

Schriff Führer:



Stefan Fischer